

Priviliegium.

Wir Joseph der Andere von Gottes Gnaden
Erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten
Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu
Jerusalem, Hungarn, Böhmen, Dalmatien,
Croatien, Slavonien, Galizien, und Lodomerien,
Erzherzog zu Österreich, Herzog zu Bur-
gund, und zu Lothringen, Grossherzog zu Tos-
kana, Grossfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu
Mayland, Mantua, Parma, Gefürsteter Graf
zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol ic. rc. Beken-
nen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermän-
niglich, daß uns Georg Philipp Wucherer, Groß-
und Buchhändler alhier, unterthänigst zu vernehmen
gegeben, was massen er ein höchst nützliches Buch:
unter dem Titul: Stephan Blanards arzneiwissen-
schaftliches Wörter-Buch, in der Isenflammischen
Auszgabe, neu bearbeitet in Octave in offenen Druck
zu verlegen Willens seyn, liebei aber einen seinen
Daraufgewendeten vielen Kosten schädlichen Nachdruck
besorge, zu dessen Verhütung uns derselbe um Er-
theilung Unsers Kaiserl. Druck-Privilegii allerge-
horsamst bitte. Wenn wir nun mildest angesehen
solch des Supplicanten densthätigst ziemliche Bitte,
anbei die Gemeinnützigkeit dorthanen Werkes in gu-
digste Erwegung gezogen, so haben wir ihme, Wü-
cherer, seinen Erben, und Nachkommen die Gnade
gethan, und Freyheit gegeben, thun solches auch
hiemit wissentlich, in Kraft dieses Briefs, also und
und dergestalt, daß gedachtir Wucherer, seine Erben,
und Nachkommen obbesagtes Werk in offenen Druck
aufziegen, ausgehen, hin und wider ausgeben, feil
haben, und verkauffen mögen, auch ihnen solches
niemand, ohne ihren Consens: Wissen, oder Wil-
len, innerhalb zehn Jahren, von dato dieses Briefs
an zu rechnen, im heiligen römischen Reich, weder
unter diesem, noch andern Titel, weder ganz, noch
Extraktsweis, weder auch in grösserer noch kleinerer
Form, nachdrucken und verkauffen solle. Und gebie-
ten dorauß all und jedes

röm. Reichs Untethanen, und Getreuen, insonderheit aber allen Buchdruckern, Buchführern, Buchbindern, und Buchhändlern, bei Vermeidung einer Poen von fünf Mark lōthign Goldes, die ein jeder, so oft er freuentlich hierwier thäte, Uns halb in Unsere Kaiserl. Kammer, ud den andern halben Theil mehr besagtem Buchere, oder seinen Erben, und Nachkommen, unnachlägig zu bezahlen verfallen seyn solle, hiemit ernstlich, ud wollen, daß ihr, noch einiger aus euch selbst, oder Jemand von euertwegen oben geregtes Bloncardo Arzneywissenschaftliches Wörterbuch innerhalb dem bestimmten zehn Jahren nicht nachdrücket, distrahiet, seilhabet, untraget, oder verkaufet, noch am solches andern zu thun gestattet, in keine Weise, noch Wege, alles bei Vermeidung Unsrer Kaiserl. Ungnade, und vorangesetzter Poen, auch Verliehung desselben euren Druckles, den vielgemeldter Wuherer, oder seine Erben, und Nachkommen, oder auch deren Befehlshaberem, mit Hulf und Zuthun eins jeden Orts Obrigkeit, wo sie dergleichen bei euch und einem jeden finden werden, alsfogleich aus egener Gewalt, ohne Verhinderung männigliches, zu sich nehmen, und damit nach ihrem Gefallen haideiu und thun mögen: hingegen solle er, Bucher, schuldig und verbunden seyn, bei Verlust diese Kaiserl. Freyheit, die gewöhnlichen fünf Exemplarien von dem ganzen Werk zu Unserm Kaiserl. Reiche Hof Rath zu liefern, und dieses Privilegium dem Werk selbstten, andern zur Warnung, voran drucken zu lassen. Mit Urkund dieses Briefs besiegt millUnserm Kaiserl. aufgedrucktem Secret Insiegel, der geben ist zu Wien den vierzen Octobris, anno siebzehnhundert sieben und achtzig, Unserer Reiche, des Römischen im vierundzwanzigsten, des Hungarischen und Böhmischem im siebenten.

Joseph.

Vice-Ranzler Fürst Coloredo

Ad Mandatum Sac. Cæs.
Majestatis proprium
Sigmas von Hößmann.